

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Uffenheim**

**Vom 27.10.2023**

Die Stadt Uffenheim erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**S A T Z U N G**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Uffenheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Stadt Uffenheim kann Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen erheben (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und der Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Ermäßigung und Erlass**

Zur Vermeidung unbilliger Härten können die Gebühren im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden; dies gilt insbesondere, wenn der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr überwiegend im öffentlichen Interesse bzw. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich war.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.08.2022 außer Kraft.

Uffenheim, den 27.10.2023  
STADT UFFENHEIM



W. Lampe  
1. Bürgermeister



## Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Uffenheim

Vom 27.10.2023

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungssersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten und den Personalkosten zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke:

Fahrzeug:	Kosten:
UFF-F 401 HLF 20/16	5,55 €
UFF-F 491 sonstiges Löschfahrzeug mit VSA	9,26 €
UFF-F 411 LF 20	7,94 €
UFF-F 301 Drehleiter	15,54 €
UFF-F 111 Einsatzleitfahrzeug	2,21 €
UFF-F 141 Mannschaftstransportwagen	1,40 €
UFF-F 611 Rüstwagen (RW 2)	9,86 €
UFF-F 581 Schlauchwagen	14,60 €
UFF-F Gerätewagen Logistik 2 – HW	18,61 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSA 8/8	5,08 €

#### 2. Ausrückekosten

Mit den Ausrückekosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückekosten erhoben. Die Ausrückekosten betragen- berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens vom Feuerwehrgerätehaus bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde:

Fahrzeug:	Kosten:	Nutzungsdauer
UFF-F 401 HLF 20/16	196,02 €	25 Jahre
UFF-F 491 sonstiges Löschfahrzeug mit VSA	- €	25 Jahre
UFF-F 411 LF 20	203,65 €	25 Jahre
UFF-F 301 Drehleiter	303,13 €	25 Jahre
UFF-F 111 Einsatzleitfahrzeug	22,86 €	15 Jahre
UFF-F 141 Mannschaftstransportwagen	15,76 €	15 Jahre
UFF-F 611 Rüstwagen (RW 2)	178,52 €	25 Jahre
UFF-F 581 Schlauchwagen	- €	25 Jahre
UFF-F Gerätewagen Logistik 2 – HW	- €	25 Jahre
Tragkraftspritzenfahrzeug TSA 8/8	- €	20 Jahre

#### 3. Personalkosten:

Personalkosten werden nach den Ausrückekosten berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz	28,00 €
Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für	16,40 €

#### 4. Gerätekosten/Geräteüberlassungsgebühren pro Tag

Kommt ein Gerät zum Einsatz, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und der Geräteinsatz ist daher nicht bereits mit den Fahrzeugkosten des Fahrzeuges abgegolten), werden hierfür pro Tag einmalig Gerätekosten unabhängig vom Zeitaufwand berechnet.

Schmutzwasserpumpe	30,00 €
Öl-/Wassersauger	40,00 €
Be-/Entlüftungsgerät	50,00 €
Notstromaggregat 5 KVA	57,00 €
Flutlichtstrahler	15,00 €
Ölauffangbehälter	80,00 €
Wärmebildkamera	60,00 €
Plasmaschneider	20,00 €
Gefahrgutbehälter	50,00 €

#### 5. Arbeitsleistungen der Atemschutzwerkstatt und der Schlauchwerkstatt

Atemschutzmaske reinigen und prüfen	14,00 €
Pressluftatmer reinigen und prüfen	28,00 €
Pressluftflasche füllen	8,00 €
Druckschlauch einbinden je Kupplung	12,00 €
Druckschlauch waschen, prüfen und trocknen	12,00 €

Uffenheim, den 27.10.2023  
STADT UFFENHEIM



W. Lampe  
1. Bürgermeister